

Landkreis Leer 26787 Leer

Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 08:30 – 12:30 Uhr

Friesenstr. 30
26789 Leer

Telefon: 0491 926-0
Telefax: 0491 926-1374
E-Mail: veterinaeramt@lkleer.de
www.landkreis-leer.de

Sparkasse LeerWittmund
BLZ: 285 500 00, Konto 803 361
IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61
BIC: BRLADE21LER

DKB-Landesverband 21 Nordsee
Herrn Wilfried Fischer
Lehmstek 1 A
26160 Bad Zwischenahn

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen
Ihr/e Ansprechpartner/in
Durchwahl 0491
Telefax 0491
Persönliche E-Mail
Datum
Thema

II/39.24-004.003 -KI-
Herr Kleen/Frau Scheffer
926-1457/1323
926-91457
harald.kleen@lkleer.de

04.01.2019

Tierschutz/Tierseuchen, Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)¹ und Auflagenerteilung gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)² sowie § 7 der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestSchV)³

Sehr geehrter Herr Fischer!

Tierschutz:

Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) erteile ich Ihnen hiermit auf Grundlage Ihres Antrages die Erlaubnis

Vogelbörsen am 20.01., 24.03. u. 08.09.2019 in der Waldhalle, An der Fabrik 15, 26835 Hesel, zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Vögeln: Kanarien, Sittiche, Exoten, Ziertauben und Wachteln, durch Dritte

durchzuführen.

Verantwortliche Person sind Sie.

Diese Erlaubnis bezieht sich auf die in Ihrem Antrag angegebenen Sachverhalte und wird gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)⁴ unter folgenden Auflagen erteilt:

Wesentliche Änderungen der von Ihnen in Ihrem Antrag gemachten Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere Veränderungen bezüglich der angebotenen Tiere, der verantwortlichen Person sowie der mitgeteilten Termine.

¹ Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), in der geltenden Fassung

² Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung - ViehverkV) vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), in der geltenden Fassung

³ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), in der geltenden Fassung

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der geltenden Fassung

Datum 04.01.2019

Seite 2

Des Weiteren wird die Börse unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die Vogelbörsen sind amtstierärztlich zu überwachen.
2. Die Börsen müssen in geschlossenen Räumen abgehalten werden, in denen eine für die angebotenen Tiere geeignete Umgebungstemperatur und eine zugluftfreie Belüftung sichergestellt werden können.
3. Die Börsenräume müssen leicht zu reinigen sein und notwendigen Einrichtungen aufweisen. Dazu gehören eine ausreichende Anzahl an Steckdosen, Warm- und Kaltwasseranschlüssen, Handwaschgelegenheiten, stabile Tische und Sichtschutzblenden.
4. Für den Fall, dass Tiere in ungeeigneten Behältnissen transportiert werden, müssen geeignete Ersatzbehältnisse in ausreichender Zahl verfügbar sein.
5. Auf dem Börsengelände muss ein separater Bereich zur zwischenzeitlichen Aufbewahrung gekaufter Tiere vorhanden sein. Ferner muss ein separater Bereich für die etwaige Aufnahme solcher Tiere zur Verfügung stehen, die, z. B. auf Grund von Krankheiten oder Verletzungen, aus dem für Besucher zugänglichen Bereich entfernt werden müssen. Die genannten Bereiche dürfen für den Besucherverkehr nicht frei zugänglich sein.
6. Die Dauer des Besucherverkehrs wird auf maximal 8 Stunden täglich begrenzt.
7. In den Börsenräumen darf nicht geraucht werden.
8. Es ist sicherzustellen, dass ein in der Betreuung des angebotenen Artenspektrums erfahrener Tierarzt für die Dauer der Veranstaltungen in Rufbereitschaft ist.
9. Soweit gewerbsmäßige Händler teilnehmen sind mir wenigsten 7 Tage vor den Börsen die Namen und Adressen mitzuteilen.
10. Für die Durchführung der Tierbörsen ist eine aktuelle **Börsenordnung** zu erstellen und hier vorzulegen. Aus der Börsenordnung müssen die Bedingungen für die Zulassung von Anbietern, der Börsenablauf sowie die zum Verkauf bzw. Tausch zugelassenen Arten, Gattungen bzw. Tierkategorien hervorgehen.
11. Personen sind von den Tierbörsen auszuschließen, die wiederholt bzw. erheblich gegen die Auflagen verstoßen.
12. Sie stellen während der Tierbörsen sicher, dass
 - der Zutritt zum Börsengelände beschränkt wird, wenn der Tierschutz bzw. die Tierseuchenbekämpfung dies erforderlich macht, insbesondere, wenn ein ungehinderter Transport der Tiere auf dem Börsengelände nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - Börsenbesucher keine Tiere mitführen, die auf den Tierbörsen weder angeboten werden sollen noch erworben wurden,

Datum 04.01.2019

Seite 3

- bei Gewinnspielen bzw. Verlosungen keine Tiere als Preis vergeben werden,
 - Tiere an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden,
 - Tiere nur in dem Bereich des Börsengeländes angeboten werden, der dafür vorgesehen ist.
13. Ihnen obliegt die unmittelbare Überwachung des Börsengeschehens, insbesondere der Einhaltung der verfügbaren Auflagen. Das umfasst u.a. die Zu- und Abgangskontrolle der Tiere, die Kontrolle der Transport- und Verkaufsbehältnisse sowie die Überwachung des Tierverkaufs. Aufsichtspersonen müssen deutlich als solche erkennbar sein.
 14. Es ist ein Stellvertreter für Sie und ggf. ausreichend weiteres Ordnungspersonal zu bestimmen, die gegenüber Besuchern und Anbietern weisungsberechtigt sind. Sie oder Ihr Stellvertreter müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
 15. Alle Anbieter müssen die verfügbaren Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen, die relevanten tier-schutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor dem jeweiligen Bör-senbeginn, z. B. durch Unterschrift bei der Anmeldung, auf ihre Einhaltung verpflichten.
 16. Unverträgliche Arten oder Individuen müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
 17. Der Anbieter oder eine von ihm beauftragte geeignete Person hat die Tiere permanent zu beaufsich-tigen.
 18. Eine Beunruhigung der Tiere beispielsweise durch Herumreichen, Beklopfen oder Schütteln der Be-hältnisse muss unterbleiben. Das Herausnehmen von Tieren aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernstlichen Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken oder zur Geschlechtsbestimmung sowie ein Herumreichen der Tiere unter den Besuchern.
 19. Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, dürfen auf einer Börse nicht vorgenom-men werden.
 20. Die Käufer haben das Börsengelände mit den gekauften Tieren unverzüglich nach dem Erwerb zu verlassen oder die Tiere bis zum Verlassen der Börse im Verkaufsbehältnis am Verkaufsstand zu be-lassen oder in besonders ausgewiesenen Räumen unterzubringen. Eine zwischenzeitliche Unterbrin-gung in ungeeigneten Räumen oder Fahrzeugen, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen können, ist unzulässig.
 21. Es dürfen ausschließlich die Tierarten bzw. -kategorien angeboten werden, auf die sich die Erlaubnis zur Durchführung der jeweiligen Tierbörse erstreckt.

Datum 04.01.2019

Seite 4

22. Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte, oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11 b (Qualzucht) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
23. Transport- sowie auch Verkaufsbehältnisse müssen ausreichend stabil und ausbruchsicher sein. Sie sind aus gesundheitsunschädlichem Material so zu fertigen, dass keine Verletzungsgefahr, z. B. durch spitzte oder schafkantige Teile, besteht.
Das Aufeinanderstapeln instabiler Behältnisse (z. B. Stoffbeutel) ist nicht zulässig.
24. Transportbehältnisse für Tiere müssen für die jeweilige Art zuträgliche klimatische Bedingungen (Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Luftaustausch) gewährleisten.
25. Bei wiederholter Verwendung müssen die Transportbehältnisse leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Eine Reinigung und Desinfektion ist nach jeder Verwendung vorzunehmen.
26. Insbesondere schwere und schlecht greifbare Behältnisse müssen Tragegriffe aufweisen.
27. Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung bei Ihnen möglich.
Die Anmeldung hat Angaben darüber zu enthalten, welche Tierarten bzw. -kategorien und wie viele Tiere angeboten werden sollen.
28. Die Tiere dürfen nur in den dem dafür vorgesehen Bereich des Börsengeländes bzw. der Börsenräume angeboten werden. Alle angebotenen Tiere sind in geeigneten Verkaufsbehältnissen entsprechend der in der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz verfügbaren Auflagen unterzubringen.
29. Die Behältnisse sind konsequent sauber zu halten; bei Bedarf müssen Kot und Urin entfernt sowie verschmutzte Einstreu gewechselt werden. Die Behältnisse sind gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
30. Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm über dem Boden) stehen.
31. An den Behältnissen sind Hinweisschilder laut Börsenordnung anzubringen, aus denen der deutsche und der wissenschaftliche Name, die Herkunft, das Geschlecht und ggf. das Geburtsdatum hervorgeht.
32. Das Angebot von tierschutzwidrigem Zubehör ist abzulehnen.
33. In jedem Käfig muss eine Tränkschale mit frischem Wasser sowie frisches Futter vorhanden sein.

Besondere Bedingungen für Vögel

1. Vogelbörsen dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, die ein Entweichen der Vögel verhindern. Um ein entweichen zu verhindern, ist es in der Regel notwendig, begehbare Volieren zum Umsetzen der Vögel einzurichten.

Datum 04.01.2019

Seite 5

2. Es dürfen nur gesunde Vögel in guter Schaukondition zum Verkauf angeboten werden.
3. Käfige und Transportbehältnisse mit Tieren sind zugluftfrei aufzustellen.
4. Die Vergitterung von Käfigen muss verletzungssicher und den Anforderungen der angebotenen Vogelart angepasst sein.
5. Der Käfigboden muss so gestaltet sein, dass Verunreinigungen beschränkt werden und der Untergrund möglichst trocken und staubarm ist.
6. Vögel dürfen nicht aus Transportkörben heraus verkauft werden.

Besondere Bedingungen für Psittaciden, Finkenvögel, Prachtfinken, Witwenvögel, Starenvögel und andere Weichfresser

1. Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:
 - Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen:
34 x 16 x 29 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Wellensittiche Typ 0.
 - Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien:
45 x 22 x 38 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ I.
 - Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm):
49 x 22 x 44 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ II.
 - Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königsittichs (Gesamtlänge Königsittich ca. 45 cm):
60 x 28 x 59 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ III.
2. Jeder Käfig muss mit mindestens zwei geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.
3. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
4. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.
Bei kleineren Vögeln, insbesondere Schwarmvögeln, können auch mehr als zwei artgleiche, verträgliche Tiere in einem Käfig gehalten werden, wenn die Käfiggröße entsprechend angepasst wird.
5. Verkaufskäfige sollten möglichst nur von einer Seite einsehbar sein. Eine geschlossene Rückwand ist in jedem Fall notwendig.

Datum 04.01.2019

Seite 6

Besondere Bedingungen für Wachteln und Zieltauben:

1. Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe) und Ausstattung:
 - Zieltauben bis zur Größe von Diamanttäubchen und Zwergwachteln:
34 x 16 x 29 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Wellensittiche Typ 0.
 - Zieltauben, die größer als Diamanttäubchen sind, und Wachteln:
45 x 22 x 38 cm. Entspricht AZ-Ausstellungskäfig für Großsittiche Typ I.
Käfighöhe nicht über 40 cm bei Wachteln.
2. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
3. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch den Kot der Tiere auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden.
 - Wachteln: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, grober Sand, kurz gehäckseltes Stroh oder reichlich Futter als Einstreu.
 - Zieltauben: Wellpappe, staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, trockener Sand, reichlich Futter als Einstreu oder staubarme, saugfähige Granulateinstreu.
4. In jedem Käfig müssen ein Trinkwassergefäß mit frischem Trinkwasser und, sofern Futter nicht als Einstreu verwendet wird, ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.
5. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.

Tierseuchen:

Die Durchführung der Veranstaltungen mit Zieltauben und Wachteln gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 7 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) mit Auflagen versehen, die im Folgenden, einschließlich der rechtlichen Bestimmungen, aufgeführt sind.

Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Die Veranstaltungen unterliegen der amtstierärztlichen Überwachung. Jeweils ist ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste von sämtlichem zur jeweiligen Veranstaltung kommenden Geflügel, hier Tauben und Wachteln, mit Angabe zu Besitzer und Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV ist vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. Zur den Veranstaltungen kommendes Geflügel muss mit nummerierten Marken oder Fußringen dauerhaft gekennzeichnet sein.
3. Ändert sich infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus des Geflügels derart, dass die Voraussetzungen für das Verbringen zur jeweiligen Veranstaltung nicht mehr gegeben sind, ist der Besitzer oder dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Das Geflügel wird zur Veranstaltung nicht zugelassen.

Datum 04.01.2019

Seite 7

4. Krankes, verdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel sowie Geflügel ohne erforderliche Bescheinigungen ist bei der Einlassuntersuchung zurückzuweisen.
5. Aussteller und mit der Pflege des Geflügels beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
6. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie hat Erkrankungen von Geflügel oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem Veterinäramt, Tel.-Nr.: 04 91 926 1451, außerhalb der Dienstzeiten Tel.: 0 44 62 20 43 55 80, anzuzeigen.
7. Krankes oder ansteckungsverdächtiges Geflügel ist räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
8. Das für die Veranstaltungen bestimmte Geflügel darf während des Transportes nicht mit anderem Geflügel, insbesondere Geflügel mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
9. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport von lebendem und totem Geflügel erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport erteilt werden.
10. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind die Standplätze und die für die Unterbringung des Geflügels benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Geflügel darf nicht zu den Veranstaltungen gebracht werden, wenn
 - a) in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten nach amtlicher Kenntnis ausgebrochen sind oder der Ausbruch zu befürchten ist;
 - b) in dessen Herkunftsort Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist;
 - c) dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet befindet;
 - d) dessen Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.
2. Tauben müssen gegen Paramyxovirose geimpft sein und von einer Bescheinigung begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:
 - Name und Wohnort des Besitzers
 - Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
 - Anzahl, Art und Rasse der zur Veranstaltung verbrachten Tiere
 - Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
 - Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Datum 04.01.2019

Seite 8

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers erfolgen.

3. Zu den Veranstaltungen kommendes Geflügel muss vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn klinisch tierärztlich untersucht werden.
4. Die Abgabe von zu den Ausstellungen verbrachtem Geflügel ist möglich, wenn
 - a) der Veranstalter den Namen mit Anschrift und Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV vom Verkäufer und vom Käufer mit Angabe der Anzahl und der Ringkennzeichnung des Geflügels registriert und diese Dokumentation auf Verlangen vorlegt und
 - b) der Geflügelhalter die Abgabe seines Geflügels in einem Bestandsregister mit Angabe des Abgabedatums, des Abnehmers mit Anschrift, der Art, der Anzahl und der Kennzeichnung des Geflügels aufzeichnet.
4. Die jeweilige Veranstaltung darf **nicht** abgehalten werden,
 - a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrbezirk liegt und
 - b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens von Tieren festgelegt wird.

Begründung:

I.

Sie haben am 03.10.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zur Durchführung von Vogelbörsen am 20.01., 24.03. u. 08.09.2019 in der Waldhalle, An der Fabrik 15, 26835 Hesel, zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Vögeln: Kanarienvogel, Sittiche, Exoten, Ziertauben und Wachteln, durch Dritte, gestellt.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchG bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde wer Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführt.

Meine Zuständigkeit für die Erteilung ergibt sich aus der Nds. Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung Kommunen (Nds. AllgZustVOKom)⁵

II.

Rechtsgrundlage für die Erteilung von tierschutzrechtlichen Auflagen ist § 11 Abs. 2 TierSchG i.V.m. § 21 Abs. 5 TierSchG. Danach kann die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristung, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Zum Schutz der Tiere ist diese Erlaubnis mit Auflagen zu versehen, um die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen i. S. des § 2 TierSchG sicherzustellen.

Die Auflagen sind angemessen und damit verhältnismäßig, da sie nicht das übliche Maß überschreiten, welches jeder verantwortungsbewusste Tierhalter zum Schutz seiner und anderer Tiere einhalten sollte.

⁵ Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung Kommunen (Nds. AllgZustVOKom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S 589), in der geltenden Fassung

Datum 04.01.2019

Seite 9

III.

Die oben genannten tierseuchenrechtlichen Auflagen sind erforderlich, um das Risiko der Verschleppung und Verbreitung von Tierseuchen durch Tiere oder Personen zu verhindern. Berücksichtigt werden muss, dass Tierseuchen oder -krankheiten des Vieh in der Definition § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetz (Tier-GesG)⁶ enorme wirtschaftliche Schäden verursachen können. Außerdem müssen Leben und Wohlbefinden der Tiere durch entsprechende Haltungsbedingungen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Veranstaltung geschützt werden.

Auflagenvorbehalt:

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie Erweiterung der Auflagen behalte ich mir vor.

Widerrufsvorbehalt:

Die Erlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Insbesondere, wenn Auflagen nicht oder nicht ganz oder teilweise nicht eingehalten werden oder die Genehmigung missbräuchlich genutzt wird, kann die Genehmigung widerrufen werden.

Kostenentscheidung:

Nach § 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes(NVwKostG)⁷ i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 5, 13 des NVwKostG werden für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

Durch Ihren Antrag und Anzeige haben Sie die Amtshandlung veranlasst.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Landkreis Leer zu richten.

Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht nach dem Tierschutzgesetz sowie die Auflagenerteilung nach dem Tierseuchenrecht und schließt evtl. erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ein. Diese wären gesondert zu beantragen.

Regressansprüche an das Veterinäramt bzw. deren Bedienstete sind aus evtl. notwendig werdenden Maßnahmen nicht abzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:


(Kleen)

⁶ Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I.S. 1324), in der geltenden Fassung

⁷ Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), in der geltenden Fassung